



Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

(gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO 1998,
LGBI. Nr. 66/1998 in der jeweils geltenden Fassung)

aufgenommen in der 28. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 15.12.2025 im Gemeindeamt in St. Michael ob Bleiburg.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1.Vzbgm., Mario Slanoutz	GR Mag. Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hofer	GR Albin Jelen	-
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR DI Markus Landa
GR Christian Srienz BEd.		
GR Ing. Arno Puschl		
GR Silke Münzer		
-		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Andreas Podgornik		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Ing. Alexander Ferk (SPÖ)
GR Anita Haimburger (ÖVP)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

Vom Amt (als Auskunftsperson):

Samuel Mesner, Finanzverwalter
(TOP 1 – 7)

Sonstige: -

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:05 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.
Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) der K-AGO 1998 idgF. öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GV Norbert Haimburger BEd.** (ÖVP) und **GV David Pototschnig** (SPÖ) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Anmerkung der AL.

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2025 wurde von Frau GR Doris Schwarz (REGI) nicht unterfertigt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 29.10.2025, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.745.407,33 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.04.2025 bis 30.06.2025.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

Auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen.

Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 18.11.2025, TOP 2, betreffend den Erlass einer Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
Zl. 902-1-VA 2026-1/MS/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026
erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.610.900,00
Aufwendungen:	€ 9.773.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ -162.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.471.300,00
Auszahlungen:	€ 9.323.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -851.800,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der [Anlage zur Verordnung](#), die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 18.11.2025, TOP 3, betreffend die Erstellung des Investitions- und Finanzierungsplanes für das Projekt: Errichtung Aussichtsplattform/Bleiburger Hütte/Petzen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

„Errichtung Aussichtsplattform - Bleiburger Hütte/Petzen“

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Konto	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Errichtung Aussichtsplattform	15000	370.300	-	370.300				
		-	-					
		-						
		-						
		-						
Summe:		370.300	-	370.300	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Konto	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beitrag Tourismusverband		110.300		75.300	35.000			
Förderung ORE		100.000	-	100.000				
Förderung LEADER		60.000	-	60.000				
Förderung Abt.7 ADKLR		100.000		100.000		-		
Summe:		370.300	-	335.300	35.000	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	7.406	Afa beginnend mit 2027 (50 Jahre)
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	7.406	

Variable Kosten p.a.

Versicherung		
Instandhaltung		
Treibstoff		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.:	7.406,00
--------------------------------	----------

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	7.406,00	
...		
Σ	7.406,00	

Kostendeckung p.a.:	0,00 Überdeckung p.a. 0,00%
---------------------	--------------------------------

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 18.11.2025, TOP 4, betreffend den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Kulturverein Petzen zum Projekt: Errichtung Aussichtsplattform/Bleiburger Hütte/Petzen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt eine Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Kulturverein Petzen.

Die Nutzungsvereinbarung regelt die Nutzung, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der „Aussichtsplattform/Bleiburger Hütte/Petzen.“

Nutzungsvereinbarung
(siehe [Anlage 1](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 18.11.2025, TOP 5, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit dem Tourismusverband Geopark Karawanken, zum Projekt: Errichtung Aussichtsplattform/Bleiburger Hütte/Petzen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt einen Förderungsvertrag für die Errichtung der „Aussichtsplattform Bleiburger Hütte/Petzen“ mit dem TVB Tourismusverband Geopark Karawanken ab.

Dieser Fördervertrag regelt die Verwendung der Förderung, sowie die Wartung der errichteten Anlage im Zusammenhang mit der Aussichtsplattform/Bleiburger Hütte/Petzen.

Förderungsvertrag

(siehe [Anlage 2](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 18.11.2025, TOP 6, betreffend die Festsetzung der Wirtschaftshof-Stundensätze für 2026.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes werden die Stundensätze für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

a) Arbeiter	
Normalstunde	45,50
Überstunde mit 50% - Zuschlag	61,00
Überstunde mit 100% - Zuschlag	73,00
Überstunde mit 200% - Zuschlag	84,00
b) Fahrzeuge/Geräte	
LKW - Unimog	42,50
Kleinlader (Gehl)	40,50
Kommunalfahrzeug	40,50
Pritschenwagen	25,75
Kommunalrider	20,50

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 18.11.2025, TOP 9, betreffend die Erstellung eines Investitions- und Finanzierungsplanes zum Projekt: Errichtung Spielplatz Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Errichtung „Spielplatz in Feistritz ob Bleiburg“

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Errichtung Spielplatz	100.000	-	100.000				
	-						
	-						
	-						
	-						
Summe:	100.000	-	100.000	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Bedarfzuweisungsmittel aR	40.000		40.000				
Förderung Abt.10 ADKLR "Kinderspielplatz-	60.000		60.000				
	-						
	-		-		-		
Summe:	100.000	-	100.000	-	-	-	-



C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	6.660	Afa beginnend mit 2026 (10 Jahre)
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	6.660	

Variable Kosten p.a.

	-	
	-	
	-	
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.:	6.660,00
-------------------------	----------

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	6.660,00	
...		
Σ	6.660,00	

Kostendeckung p.a.:	0,00	Überdeckung p.a.
	0,00%	

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 05.11.2025, TOP 6, betreffend die Kostenübernahme für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels (Inklusionsgruppe) im Kindergarten.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernimmt die Personalkosten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels zur Führung einer Inklusionsgruppe an Nachmittagen im Kindergarten St. Michael ob Bleiburg unter nachfolgenden Voraussetzungen:

- Dauer: für die Bildungsjahre 2025/26, 2026/27, 2027/28 (befristet bis maximal 31.07.2028)
- Beschäftigung einer Kleinkinderzieherin im Ausmaß von maximal 16 Wochenstunden
- Im Jahr 2028 hat eine Evaluierung des Gemeinderatsbeschlusses in den zuständigen Gemeindegremien zu erfolgen

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im VA 2026 unter dem Ansatz 728000/240000 (Entgelte für sonstige Leistungen/Kindergarten) sowie der Landesförderung gemäß Art. 15a B-VG (Verbesserung des Betreuungsschlüssel) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 2, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz.
Widmungspunkt: 4/2025 a) und b), Widmungswerberin: Ludmilla Troper

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

4/2025 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 3.367 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

4/2025 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 115 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“

Die planliche Darstellung in den [Anlagen 3a und 3b](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz verordnet:

4/2025 a) – Grst. Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 3.367 m²
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet

4/2025 b) – Grst. Nr. 1374/1, KG 76004 Feistritz; Ausmaß: 115 m²
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Begründung:

Die Widmungswerberin beabsichtigt die neu entstehende Baufläche zu teilen und einzelne Parzellen an vorhandene Kaufinteressenten zur Errichtung von Eigenheimen zu veräußern. Gegenständlicher Teilbereich ist bereits infrastrukturelle erschlossen und entspricht die Baulandwidmung den Zielsetzungen des ÖEK (Siedlungsschwerpunkt).

Es wird festgehalten, dass weder eine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung der neu entstehenden Baulandfläche (4/2025 a) vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 19.03.2025 bis 17.04.2025 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 11.06.2025 (ha. eingelangt am 08.09.2025):

4/2025 a):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4b/2025 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche) zu sehen. Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Seitens der Fachabteilung darf festgehalten werden, dass das ggst. Begehren in dieser Form bereits eine "mehrjährige Vorgeschichte" hat. Das ggst. Begehren wurde seinerzeit bis zur Überarbeitung des ÖEK's der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zurückgestellt. Nunmehr ist das neue ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg abgenommen/kundgemacht/beschlossen/rechtskräftig, womit eine weitere Hüfte Bauland-Dorfgebiet der Zielsetzung des ÖEK's (Siedlungsschwerpunkt) entspricht. Zudem darf festgehalten werden - wie den Gemeindeeingaben entnehmbar - dass, da es sich bereits um eine mehrjährige "Entwicklung" und Hintanhaltung bis zur Neuerstellung/Abklärung des neuen ÖEK's gehandelt hat, sind für die einzelnen Parzellen bereits fixe Kaufinteressenten (wurde seitens der Gemeinde bestätigt) vorhanden. Ebenfalls seitens der Gemeinde wurde bestätigt, dass "seinerzeit" in der ggst. Erschließungsstraße, welche zudem im Wesentlichen von der Widmungswerberin errichtet wurde, auch die Ver- und Entsorgung vorhanden sind.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

4/2025 b):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4a/2025 zu sehen. Siehe dazu 4a/2025. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der vorhandenen Verkehrsfläche. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 19.03.2025 (ha. eingelangt am 20.03.2025)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 31.03.2025 (ha. eingelangt am 08.04.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.05.2025
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 09.09.2025
-

Alle Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 3, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 301 und 315/51, beide KG 76022 Unterort.
Widmungspunkt: 3/2025, Widmungswerber: Mag. Vladimir Smrtnik und Bettina Smrtnik

Anmerkung der AL:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

3/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 301, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 112 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Carport“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 315/51, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 8 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Carport“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 4](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 301 (112 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 315/51 (8 m²), beide KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 120 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Carport“ verordnet.

Begründung:

Auf der Teilfläche der erwähnten Grundstücke soll ein Carport errichtet werden. Dieses steht im unmittelbaren Nahverband zum Wohnhaus und besteht kein Widerspruch zum ÖK. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt – Forstrecht liegt eine Nichtwaldfeststellung vor. (Bescheid vom 11.04.2025, Zahl: VK6-FR-4292/2025 (004/2025))

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 19.03.2025 bis 17.04.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.06.2025 (ha. eingelangt am 08.09.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Carports im unmittelbaren Nahverband zu einem bestehenden Wohnhaus (Bauland-Dorfgebiet). Unmittelbare Nutzungszuordnung. Kein Widerspruch zum ÖK. Hinsichtlich der geringfügigen Waldinanspruchnahme bzw. des unmittelbar angrenzenden Waldes ist lt. Gemeinde bereits eine Nicht-Wald-Feststellung sowie "keine Einwände gegen das Widmungsbegehr" seitens der Bezirksforstinspektion vom 11.04.2025 vorliegend. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 19.03.2025 (ha. eingelangt am 20.03.2025)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßenbauamt vom 24.03.2025 (ha. eingelangt am 03.04.2025)
- ÖBB-Immobilienmanagement vom 31.03.2025 (ha. eingelangt 08.04.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.05.2025
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 09.09.2025

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht und von diesen zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 4, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die teilweise Aufhebung der als „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ festgelegten Grundstücke Nr.: .118, und 1263, beide KG 76004 Feistritz, festgelegt wird.
Widmungspunkt: 14/2024, Widmungswerber: Arnold Pischounig

Anmerkung der AL:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als eine Teilfläche der Parzelle Nr.: .118, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 62 m²

-und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1263, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 20 m²

welche tlw. als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnet sind, Widmungspunkt 14/2024, freigegeben werden.

(2) Die planliche Darstellung in der [Anlage 5](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 14/2024

**Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 82 m²
der Parzellen .118 (62 m²) und 1263 (20 m²), beide KG 76004 Feistritz**

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäßige Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Fläche liegt in der Ortschaft Hof, südlich vom Feistritzbach und ist aufgrund des Einflussbereiches (Gelbe Zone) als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 118, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 62 m² bzw. für das Grundstück Nr. 1263, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 20 m², ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Adaptierung bzw. Erweiterungsarbeiten beim bestehenden Carport) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet und Bestandsberichtigung bzw. kleine Arrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 5, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die teilweise Aufhebung des als „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ festgelegten Grundstückes Nr. 1706/3, KG 76004 Feistritz, festgelegt wird.
Widmungspunkt: 15/2024, Widmungswerber: Michelle Leitgeb

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:**

-als das eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1706/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 463 m², welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 15/2024

freigegeben wird.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage 6 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 15/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 463 m² der Parzelle 1706/3, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Ortsbereich der Ortschaft Gonowetz, südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz und wurde das Aufschließungsgebiet „seinerzeit“ wegen Gefährdung durch Hochwasser/Überflutung (Einflussbereich Feistritzbach) festgelegt.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 463 m² ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (Errichtung Gartenhaus und Nebenanlagen) besteht und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 6, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die teilweise Aufhebung der als „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet“ festgelegten Grundstücke Nr.: 1692/2, 1692/3, 1693 und .162, alle KG 76004 Feistritz, festgelegt wird.
Widmungspunkt: 20/2024, Widmungswerberin: Andrea Tomaschitz

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

als

eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1692/2, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 65 m²,
eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1692/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 327 m²,
eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1693, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 791 m²
und eine Teilfläche der Parzelle Nr. .162, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 84 m²

welche tlw. als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet sind,
freigegeben werden. (Widmungspunkt 20/2024)

(2) Die planliche Darstellung in der [Anlage 7](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 20/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 1.267 m²
der Parzellen 1692/2 (65 m²), 1692/3 (327 m²), 1693 (791 m²) und .162 (84 m²),
alle KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Fläche liegt in der Ortschaft Gonowetz, südlich vom Feistritzbach und ist aufgrund des Einflussbereiches tlw. als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Grundstücke Nr. 1692/2, 1692/2, 1693 u. .162, KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 1.267 m² ist zu befürworten, da konkreter Bedarf besteht: Generalsanierung und Rekultivierung des Anwesens, sowie Errichtung von Nebenanlagen. Erforderliche positive Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung liegen vor.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 7, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die teilweise Aufhebung der als „Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet“ festgelegten Grundstücke Nr.: .180 und 759, beide KG 76004 Feistritz, festgelegt wird.
Widmungspunkt: 25/2024, Widmungswerber: Jolande Bühler

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

als

eine Teilfläche der Parzelle Nr. .180, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 19 m²
und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 759, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 44 m²

welche tlw. als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnet sind,
freigegeben werden. (Widmungspunkt 25/2024)

(2) Die planliche Darstellung in der [Anlage 8](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 25/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 63 m²
der Parzellen .180 (19 m²) und 759 (44 m²), beide KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Fläche liegt in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg, südlich vom Feistritzbach und ist aufgrund des Einflussbereiches tlw. als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 180, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 19 m² bzw. für das Grundstück Nr. 759, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 44 m², ist zu befürworten, da es sich um eine Richtigstellung des Baubestandes (Wohngebäude) handelt und die erforderlichen Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, mit positiver Aussage vorliegen.

Da es sich um eine teilweise Aufhebung der Festlegung von Aufschließungsgebiet und Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 23.09.2025, TOP 8, betreffend die Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Edelstahl-Gastrogeschirrspülers und 3 Servierwägen – Bauvorhaben: Neubau Kindertagesstätte.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Lieferung und Montage eines Edelstahl-Gastrogeschirrspülers sowie drei Stück Servierwägen für die Kindertagesstätte St. Michael ob Bleiburg ist, auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages der Wetschko Architekten ZT GmbH vom 15.09.2025, an die Firma GMK Kopeinig, Dobrowa 17, 9111 Völkermarkt, zum Preis von € 14.952,44 (inkl. MwSt.), zu vergeben.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.d.G. in der Direktvergabe durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im Jahr 2025 unter der FVA-Stelle 240100/061000 (Kindertagesstätte/Anlage im Bau) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 1, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 150, KG 76017 St. Michael.
Widmungspunkt: 5/2025, Widmungswerber: Hubert und Helga Silan

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

5/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 150, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 710 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 9](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 150, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 710 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Widmungsfläche soll der Trennung von konventionell bewirtschafteter Fläche zur bestehenden Bio-Imkerei dienen. Der Widmungswerber will diese entsprechend bepflanzen/bewirtschaften. Es handelt sich um eine spezifische Grünlandfestlegung im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandene Grünlandfestlegungen und widerspricht diese dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 19.03.2025 bis 17.04.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.06.2025 (ha. eingelangt am 08.09.2025):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine weitere spezifische Grünlandfestlegung im unmittelbaren Anschluss an bereits vorhandenen Grünlandfestlegungen (Grünland-Kinderspielplatz, Grünland-Garten), um diese für eine im Westen vorhandene/bestehende Bio-Imkerei entsprechend zu bepflanzen/zu bewirtschaften. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Abt. 8 – UA Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.09.2025 (ha. eingelangt am 19.09.2025):

...Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt und die Flächen gartenmäßig gestaltet werden sollen kann der geplanten Umwidmung fachlich zugestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche geplante bauliche Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist, da sich die Fläche auf einer spezifischen Grünlandwidmung in Freier Landschaft befindet.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 19.03.2025 (ha. eingelangt am 20.03.2025)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 31.03.2025 (ha. eingelangt am 08.04.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.05.2025
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 09.09.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 2, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 287/1, KG 76017 St. Michael.
Widmungspunkt: 6/2025, Widmungswerber: Andreas Gros

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

6/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 287/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 3.690 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“

Die planliche Darstellung in der Anlage 10 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 287/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 3.690 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Widmungsfläche soll zur Schaffung von Gartenparzellen, welche unmittelbar an teilweise bebauten Grundstücken angrenzen, dienen. Es handelt sich um eine spezifische Grünlandfestlegung, welche im Zuge einer Erbschaftsteilung zugeordnet werden soll. Es ist kein Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde gegeben.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 29.04.2025 bis 28.05.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.06.2025 (ha. eingelangt am 25.08.2025):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die Schaffung von Gartenparzellen, welche den unmittelbar nördlich angrenzenden (teilweise) bebauten Baugrundstücken im Zuge einer Erbschaftsteilung unter Geschwistern zugeordnet werden soll. Eine weitere Erschließung/Aufschließungsstraßen-/Verkehrswegefestlegung usw. ist lt. Auskunft der Gemeinde nicht notwendig. Festgehalten werden darf, dass die Zustimmung zur Umwidmung dem alten wie auch neuen ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (Beschluss 2025) entspricht. Da es sich u. eine spezifische Grünlandfestlegung im Übergang in die freie Landschaft handelt, ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beizubringen. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Abt. 8 – UA Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.09.2025 (ha. eingelangt am 24.09.2025):

...Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt und die Flächen gartenmäßig gestaltet werden sollen kann der geplanten Umwidmung fachlich zugestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für sämtliche geplante bauliche Anlagen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist, da sich die Fläche auf einer spezifischen Grünlandwidmung in Freier Landschaft befindet.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 29.04.2025
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.05.2025
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 20.05.2025
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 09.09.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 3, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 773/1, KG 76017 St. Michael.
Widmungspunkt: 7/2025, Widmungswerber: Josef Kraut

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

7/2025

Umwidmung des Grundstückes Nr. 773/1, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 5.242 m² von „Grünland-Hundeabritteplatz“ in „Grünland-Sportanlage, Vergnügungs-, und Veranstaltungsstätte“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 11](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. 773/1, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 5.242 m² von „Grünland-Hundeabritteplatz“ in „Grünland-Sportanlage, Vergnügungs-, und Veranstaltungsstätte“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Widmungsfläche soll der Erweiterung der angrenzenden Freizeitaktivitäten dienen und wird die bisherige Widmung für die Erweiterung des Hundeabritteplatzes nicht mehr benötigt. Nutzungskonflikte sind durch den Bestand nicht zu erwarten. Es ist kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde gegeben.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 24.06.2025 bis 23.07.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 04.08.2025 (ha. eingelangt am 25.08.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist die Umwidmung des ggst. Hundeabritteplatzes/-areals in Grünland-Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte. Lt. Gemeinde wird der Hundeabritteplatz im ggst. Ausmaß nicht benötigt, eine Erweiterung der angrenzenden Freizeitaktivitäten ist jedoch (Klettergarten, Freizeitaktivitäten in Zusammenhang mit diversen Veranstaltungen) geplant. Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist das ggst. wie auch angrenzende Areal der spezifischen Grünlandnutzung (Sportzentrum usw.) zugeordnet. Kein Widerspruch zum ÖEK. Aufgrund der angrenzenden (südlich vorbeiführenden) Landesstraße ist eine Stellungnahme seitens des Straßenbauamtes beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Abt. 9 – UA SBA Wolfsberg

Stellungnahme – Abt. 9 – Straßen und Brücken, Amt der Kärntner Landesregierung vom 02.10.2025:

Die geplante Umwidmung des Grünland-Hundeabritteplatzes in eine Grünland-Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte von Grundstück 773/1, in der KG St. Michael 76017 gibt es seitens der Landesstraßenverwaltung keinen Einwand gegen die Umwidmung.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 01.07.2025
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 02.07.2025 (ha. eingelangt am 04.07.2025)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 23.07.2025 (ha. eingelangt am 24.07.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 01.09.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11. 2025, TOP 4, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/2, KG 76017 St. Michael.
Widmungspunkt: 8/2025, Widmungswerber: Dietmar und Michaela Malej

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

8/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/2, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 115 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 12](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/2, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 115 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Bei gegenständlicher Widmungsanregung handelt es sich um eine Bestands- bzw. Nutzungsberichtigung. Die Baulandarrondierung stellt die Anpassung an die vorhandene Parzellenstruktur/Nutzung dar. Es ist kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde gegeben.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.08.2025 bis 03.09.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.08.2025 (ha. eingelangt am 27.10.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie den Gemeindegaben entnehmbar, hat es im ggst. Bereich bereits mehrere Widmungsarrondierungen/Richtigstellungen auch hinsichtlich spezifischer Grünlandwidmungen gegeben. Geringfügige Baulandarrondierung bzw. Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur/Nutzung. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.08.2025
(ha. eingelangt am 06.08.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.10.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 5, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4, KG 76017 St. Michael.
Widmungspunkt: 9/2025, Widmungswerberin: Sandra Joham

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

9/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 13](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Der Widmungswerberin beabsichtigt auf der arrondierten Baulandfläche die Errichtung eines Wohnhauses. Widerspricht den Zielsetzungen des ÖEK nicht.

Es wird festgehalten, dass weder von der Widmungswerberin noch von den Grundeigentümern eine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie ($\text{á m}^2 \text{ € } 7,00$) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.08.2025 bis 03.09.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.08.2025 (ha. eingelangt am 27.10.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.08.2025 (ha. eingelangt am 06.08.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.10.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 6, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr.: 149/4 und 147, beide KG 76017 St. Michael.

Widmungspunkt: 10/2025, Widmungswerber: Dietmar und Michaela Malej

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

10/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 62 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Garten“ und

Umwidmung des Grundstückes Nr. 147, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 862 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Garten“

Die planliche Darstellung in der Anlage 14 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4 (62 m²) und das gesamte Grundstück Nr. 147 (862 m²), beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 924 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Garten“ verordnet.

Begründung:

Die Widmungswerber beabsichtigen eine beabsichtigten eine Bestandsberichtigung bzw. Zuordnung zur Gartennutzung. Es ist kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde gegeben.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.08.2025 bis 03.09.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.08.2025
(ha. eingelangt am 27.10.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigte Gartennutzung, unmittelbare Zuordnung zu Punkt 9/2025 im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der spezifischen Grünlandwidmung ist kein Widerspruch zum ÖEK gegeben.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.08.2025
(ha. eingelangt am 06.08.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.10.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 7, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1013, KG 76017 St. Michael.
Widmungspunkt: 11/2025, Widmungswerber: Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

11/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/2, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 43 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 15](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz**

Begründung/Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1013, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 43 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ verordnet.

Begründung:

Bei gegenständlicher Widmungsanregung handelt es sich um eine amtswegige, geringfügige wimdmungsmäßige/nutzungsmäßige Richtigstellung entsprechend der vorhandenen Wegeanlage bzw. Parzellengrenzen. Es ist kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde gegeben.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.08.2025 bis 03.09.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.08.2025 (ha. eingelangt am 27.10.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige widmungsmäßige/nutzungsmäßige Richtigstellung entsprechend der vorhandenen Weganlage bzw. Parzellengrenzen. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.08.2025 (ha. eingelangt am 06.08.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.10.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 8, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael, an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit der Würfler Immobilienverwaltungs GmbH eine privatrechtliche Vereinbarung, zum Anschluss des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael, an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage, ab.

Privatrechtliche Vereinbarung

(siehe [Anlage 16](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 9, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael, an die öffentliche Gemeindeabwasserentsorgungsanlage.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld (AWV-VJ), sowie der Würfler Immobilienverwaltungs GmbH, eine privatrechtliche Vereinbarung, zum Anschluss des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael, an die Gemeindeabwasserentsorgungsanlage, ab.

Privatrechtliche Vereinbarung

(siehe [Anlage 17](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 10, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Bauendreinigung – Bauvorhaben: Neubau Kindertagesstätte.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Durchführung der Bauendreinigung der neuen Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg ist auf Grundlage des Angebotes vom 05.11.2025, an die Firma AFP Dienstleistung GmbH, Alfred-Nobel-Straße 1, 9100 Völkermarkt, zum Preis von € 4.598,40 (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.d.G. in der Direktvergabe durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im Jahr 2025 unter der FVA-Stelle 240100/061000 (Kindertagesstätte/Anlage im Bau) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 11, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, sowie der KNG-Kärnten Netz GmbH, hinsichtlich der Zustimmung zur Sonderbenützung von öffentlichem Straßengrund im Zuge der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes, sowie den Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt, auf Grundlage des Ansuchens vom 13.10.2025, mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, sowie der KNG-Kärnten Netz GmbH, eine Vereinbarung (Zustimmung zur Sonderbenützung von öffentlichem Straßengrund gem. § 57 Kärntner Straßengesetz, K-StrG 2017 idgF.) laut dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarung samt Lageplänen, ab.

Zweck der Straßengrundbenützung ist die Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes, sowie der Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Feistritz ob Bleiburg.

Vereinbarung, Lagepläne (Teil 01 – 06)
(siehe [Anlage 18 a](#) und [Anlage 18 b](#) dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 12.11.2025, TOP 12, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, sowie der KNG-Kärnten Netz GmbH, hinsichtlich der Zustimmung zur Sondernutzung von Straßengrund im Zuge der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes, sowie den Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Feistritz ob Bleiburg – Übergang Bleiburg-Feistritz in Gonowetz und Unterort.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt, auf Grundlage des Ansuchens vom 06.10.2025, mit der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, sowie der KNG-Kärnten Netz GmbH, eine Vereinbarung (Zustimmung zur Sonderbenützung von öffentlichem Straßengrund gem. § 57 Kärntner Straßengesetz, K-StrG 2017 idG.) laut dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarung samt Lageplänen, ab.

Zweck der Straßengrundbenützung ist die Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes, sowie der Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Feistritz ob Bleiburg – Übergang Bleiburg-Feistritz in Gonowetz und Unterort.

Vereinbarung, Lagepläne

(siehe [Anlagen 19 a und 19 b](#) dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 28: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.12.2025, TOP 35, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zum „Radmasterplan Unterkärnten“ für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Grundsatzbeschluss betreffend den Radmasterplan Unterkärnten für die Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg mit der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten – Lavanttal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nimmt die Zielsetzungen und strategischen Leitlinien des Radmasterplans Unterkärnten zur Kenntnis und erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Förderung und Verbesserung der Radmobilität dienen. Die Gemeinde bekennt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Mitwirkung an Projekten, Initiativen und Fördermaßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Radmasterplans stehen und zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in der Region beitragen.

Radmasterplan Unterkärnten

(siehe [Anlage 20](#) dieser Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag nach Beratung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 29: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.12.2025, TOP 38, betreffend den Abschluss eines 1. Nachtrages zur Dienstleistungsvereinbarung vom 03.08.2023 mit dem Hilfswerk Kärnten zum Betrieb der Kindertagesstätte.

Wortlaut des Beschlussantrages:

1.NACHTRAG
zur Dienstleistungsvereinbarung vom 03.08.2023

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, 9143 St. Michael ob Bleiburg 111, einerseits und dem Hilfswerk Kärnten (Verein), Waidmannsdorfer Straße 191, 9073 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits.

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit dem Verein Hilfswerk Kärnten am 03.08.2023 eine Dienstleistungsvereinbarung gemäß § 19a K-KBBG abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die eingruppige Kindertagesstätte in 9143 St. Michael ob Bleiburg 110.

Mit 16.02.2026 wird die bestehende Kindertagesstätte am Standort 9143 St. Michael ob Bleiburg 112 um eine Gruppe erweitert. Diese Erweiterung ist Bestandteil des 1. Nachtrages. Unter Punkt II/2 der Vereinbarung vom 03.08.2023 wird folgender Eintrag hinzugefügt.

„Ab dem 16.02.2026 wird die Kindertagesstätte mit 2 Gruppen geführt“.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg vom 03.08.2023, weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 30: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.12.2025, TOP 39, betreffend die Namensgebung der vierteljährlich erscheinenden Gemeindezeitung.

Wortlaut des Beschlussantrages:

a) **Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2010, TOP 11, mit dem Wortlaut:**

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinderatssitzung den Namen „Feistritzer Nachrichten/Bistriske novice“ tragen soll und auch die einzelnen Gemeinderatsfraktionen das Recht haben müssen, in der Gemeindezeitung Beiträge zu Sachfragen der Gemeindepolitik zu veröffentlichen,

wird „aufgehoben“.“.

Begründung:

Die Auswahl der Namensbezeichnung für diverse Gemeindeaussendungen gehört zur Öffentlichkeitsarbeit und fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (Redaktion). Im Übrigen werden alle Postwurfsendungen der Gemeinde, mit einem zweisprachigen Gemeindebriefkopf herausgegeben, was dem am 18.12.2023 gefassten Gemeinderatsbeschluss entspricht.

- b) Beiträge der aktuell im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsparteien für die Gemeindezeitung, sind, wie bisher praktiziert, auch weiterhin in den vierteljährlichen Ausgaben aufzunehmen und von der Gemeindeverwaltung/Redaktion an die Druckerei zu übermitteln.**

Anmerkung der AL:

Das im beschlossenen EL-Abänderungsantrag vom 28.09.2010 im ersten Absatz enthaltene Wort „Gemeinderatssitzung“ hätte formell korrekterweise „Gemeindezeitung“ lauten müssen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 13:5 Stimmen angenommen.

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz,
GR Dr. Silvester Jernej, GR Albin Jelen,
GR Gregor Komar)

Anmerkung der AL:

Frau GR Silke Münzer befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 31: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.12.2025, TOP 40, betreffend die Feststellung der Planstellen für das Verwaltungsjahr 2026 (Planstellenverordnung).

Anmerkung der AL:

Frau GR Silke Münzer befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
Zahl: 011-0/2025-1, mit welcher der Stellenplan
für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 225 Punkte.

§ 2 Stellenplan

- (1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen-wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	50,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	D	III	6	30	30,00
5	100,00%	C	V	10	42	42,00
6	100,00%	C	IV	8	36	36,00
7	100,00%	K	-	11	45	
8	100,00%	K	-	9	39	
9	72,50%	K	-	9	39	
10	38,75%	K	-	9	39	



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen-wert	Punkte
11	50,00%	K	-	9	39	
12	87,50%	P3	III	6	30	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	87,50%	P3	III	6	30	
15	68,75%	P3	III	6	30	
16	40,00%			6	30	
17	62,50%	P5	III	2	18	
18	50,00%	P5	III	3	21	
19	50,00%	P5	III	2	18	
20	68,75%			3	21	
21	50,00%	P5	III	2	18	
22	50,00%	P5	III	2	18	
23	56,25%	P5	III	2	18	
24	62,50%	P5	III	2	18	
25	100,00%	P2	III	7	33	
26	100,00%	P2	III	6	30	
27	100,00%			6	30	
28	100,00%	P2	III	7	33	
BRP-Summe						213,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2024, Zahl: 011-0/2024-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende LAbg. Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:

- Bereitstellung eines Raumes für Pensionistinnen und Pensionisten für Treffen und gemeinsame Aktivitäten

Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP:

- Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Parkflächen im Nahbereich der Bahnhaltestelle in St. Michael ob Bleiburg

Die öffentliche Sitzung wird um 20:05 Uhr offiziell geschlossen

